

## Ausgabe November und Dezember 2014



Liebe Leserin,  
lieber Leser,

auch wenn es sich noch nicht so anfühlt, aber in 3 Wochen ist schon wieder Weihnachten. Falls Sie Ihren ausländischen Partnern noch einen Weihnachtsgruß in Landessprache übermitteln wollen, finden Sie in dieser Ausgabe einen Link zu Weihnachtsgrüßen in 75 Sprachen.

Neben dem Dauerthema „Russland“ beschäftigt sich dieser EXPORT-Brief neben verschiedenen Ländermeldungen auch mit den Zolländerungen 2015: von den neuen Statistischen Warennummern über die „neuen“ Länder in Lieferantenerklärungen bis zu Änderungen im Bereich der Exportkontrolle (neuer Anhang I der EG-Dual-VO).

Wie immer finden Sie weitere Informationen auf unserem Youtube-Kanal. Gerne können Sie die Videos auch für Ihre internen Schulungen verwenden. Folgen Sie einfach diesem Link:

<https://www.youtube.com/user/exportverlag>

**Für heute wünsche ich Ihnen eine schöne Vorweihnachtszeit sowie ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für 2015. Ich freue mich, Sie auch im kommenden Jahr wieder zum Export-Brief zu begrüßen**

With kind regards  
Stefan Schuchardt

### **Inhalt November/ Dezember 2014**

#### **Neues aus aller Welt**

Weihnachtsgrüße in 75 Sprachen +++ RUSSLAND: sinkender Ölpreis und Sanktionen bringen Rubel unter Druck +++ CHINA: AEO-S/ F-Status wird anerkannt +++ Russland/Ukraine: Finanzsanktionen bei Akkreditiven??? +++ Schweiz: Mehrwertsteuerpflicht von ausländischen Unternehmen wird verschärft +++ Österreich: Merkblatt „Entsendung von Arbeitnehmern“ +++ POLEN: Neuer Mindestlohn ab 1. Januar 2015 +++ LUXEMBURG: Mehrwertsteuer steigt zum 01.01.2015 +++ Lkw-Verkehr: Frachtkosten sinken infolge niedriger Dieselpreise +++ WTO nimmt erstes globales Handelsabkommen ihrer Geschichte an

#### **Recht, Zoll und Exportkontrolle**

Änderungen der statistischen Warennummern zum 01.01.2015 - Kombinierte Nomenklatur (KN) 2015 +++ NEU FÜR RUSSLAND: Individuelle Pauschaleinzelgenehmigung (IPG) im Verfahren "zugelassener Ausfühler" +++ RUSSLAND: Waffenembargo nun in nationales deutsches Recht umgesetzt +++ Anhang I der EG-Dual-Use-VO wird zum 31.12.2014 geändert +++ Neue AGG im Zuge der Änderung von Anhang I der EG-Dual-Use-VO +++ IRAN: Embargo bleibt bis 30.06.2015 weiterhin unverändert +++ IRAN: neue konsolidierte Fassung der Embargoverordnung verfügbar +++ UKRAINE: Gegenseitiges Präferenzabkommen ab 2016 – einseitige Präferenzen bis 31.12.2015 verlängert +++ Genehmigungscodierungen bei vorübergehender Ausfuhr mit Carnet ATA +++ Präferenzabkommen: Gegenwerte in Landeswährungen +++ Änderungen im Präferenzsystem für Entwicklungsländer (APS/GSP) – Neue Länder aufgenommen +++ Änderungen im Präferenzsystem für Entwicklungsländer (APS/GSP) – Länder gestrichen +++ Änderungen beim elektronischen Ursprungszeugnis eUZ +++ EU-Antidumpingmaßnahmen – Zusatzzölle bei der Einfuhr

#### **Aus der Beratungspraxis**

Lieferantenerklärungen 2015 +++ Korrekte Ursprungsbezeichnung +++ Neue Präferenzabkommen +++ Länder in Lieferantenerklärungen 2015

#### **Seminarempfehlungen des EXPORT-Verlags**

## Neues aus aller Welt

### Weihnachtsgrüße in 75 Sprachen

In der Weihnachtsdatenbank des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ) lässt sich kostenfrei nach der Übersetzung von „Frohe Weihnachten“ in mehr als 75 Sprachen recherchieren. Mit dabei sind nicht nur gängige Sprachen wie Englisch oder Französisch, sondern auch seltenere Sprachen wie beispielsweise „Afrikaans“. Da für Sprachen wie Chinesisch oder Russisch eigene Schriftsätze nötig sind, gibt es alle Übersetzungen in Form einer fertigen Grafikdatei im Format \*.jpg zum kostenfreien Herunterladen:

<http://secure.bdue.de/weihnachtsdatenbank.php>

### RUSSLAND: sinkender Ölpreis und Sanktionen bringen Rubel unter Druck

Bereits seit mehreren Wochen stürzt der Ölpreis auf immer neue Tiefststände. Was wir Autofahrer bislang erfreulich an der Zapfsäule registrieren, bringt den russischen Staatshaushalt mittlerweile erheblich unter Druck:

- der Rubel hat binnen eines Jahres rund 50 Prozent seines Werts verloren
- die Devisenreserven sind um rund 60 Milliarden Dollar geschrumpft.
- Finanzminister Anton Siluanow beziffert die Verluste durch den niedrigeren Ölpreis bereits auf 90 bis 100 Milliarden Dollar.
- Hinzu kommen weitere 40 Milliarden Dollar Schaden, der durch die Sanktionen verursacht wurde.

Ölpreis in Dollar (WTI) Chart - 1 Jahr



RUB / EUR Chart - 1 Jahr



Quelle: [www.finanzen.net](http://www.finanzen.net) vom 01.12.2014

Anders als häufig angenommen, hängt Russland viel stärker vom Ölexport ab als von Gasgeschäften. Rund 44 Prozent des Staatsbudgets sind Einnahmen aus Rohölgeschäften. Für dieses Jahr ist der russische Staatshaushalt ausgehend von einem Ölpreis von 104 Dollar pro Barrel kalkuliert, derzeit liegt der Preis für ein Barrel (159-Liter-Fass der Ölsorte Brent) aber unter 70 Dollar. Schon heute ist daher von einem russischen Haushaltsdefizit für 2015 auszugehen.

Da Russland einerseits auf die laufenden Einnahmen aus Öl- und Gasgeschäften angewiesen ist und andererseits nicht über die Technologien verfügt, die Ölquellen kurzfristig stillzulegen (wie es Saudi Arabien teilweise macht), ist die russische Wirtschaft von der Krise schwer getroffen.

Bereits jetzt verlieren Löhne und Gehälter rapide an Wert und die Preise – insbesondere für Importprodukte – steigen stetig. Als Exporteure spüren wir diesen Verfall des Rubels an sinkenden Auftragseingängen und einem schwachen Russlandgeschäft.

## **CHINA: AEO-S/ F-Status wird anerkannt**

Mit Wirkung vom 01.11.2014 räumen die EU und China zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO – Authorized Economic Operator) der jeweils anderen Seite verschiedene Verfahrenserleichterungen ein. Ausfuhren von europäischen AEO werden dadurch beispielsweise schneller bearbeitet und auch seltener kontrolliert. Von den Erleichterungen profitieren nur Inhaber des AEO-Zertifikats „Sicherheit“ (AEO „S“) und des AEO-Zertifikats „Zollrechtliche Vereinfachungen, Sicherheit“ (AEO „F“), während die Vorteile für AEO-C nicht anwendbar sind. Auf chinesischer Seite kommen Teilnehmer des MCME-Programms in den Vorteil der Vereinfachungen.

## **RUSSLAND/UKRAINE: Finanzsanktionen bei Akkreditiven???**

Unter Umständen fallen sogar Akkreditive unter die Finanzsanktionen gegenüber Russland und der Ukraine. Grundsätzlich listet Artikel 1g) der EU-VO 269/2014 unter dem Begriff "Gelder" explizit Akkreditive auf. Akkreditive gelten immer dann als verbotene Finanzhilfen, wenn die Vertragskonstruktion ein nach Anhang II verbotenes Warengeschäft betrifft. Ebenso können Akkreditive verboten sein, wenn diese Zahlungsfristen beinhalten (= kurzfristiges Darlehen!), sofern dies zugunsten des in Art. 5 (3) betroffenen Personenkreises geschieht. Ob ein Russland-Akkreditiv erlaubt oder verboten ist, sollten betroffene Unternehmen unbedingt vor Vertragsabschluss Rücksprache mit der Deutschen Bundesbank und mit der eigenen Hausbank klären.

## **SCHWEIZ: Mehrwertsteuerpflicht von ausländischen Unternehmen wird verschärft**

Während bislang ausländische Unternehmen, die in der Schweiz reine Arbeitsleistungen erbracht haben, eine Steuerbefreiung nutzen konnten, ist dies ab 01.01.2015 nicht mehr möglich. Ab diesem Stichtag werden alle Unternehmen in der Schweiz steuerpflichtig, die in der Schweiz Arbeitsleistungen von mehr als SFR 100.000 ausführen. Zu den betroffenen Arbeitsleistungen zählen sämtliche Arbeiten an Gegenständen, beispielsweise Montagen, Reparaturen oder auch Installationen von Maschinen und Anlagen. Die von der Neuregelung betroffenen Unternehmen müssen dann ab 01.01.2015 die Schweizer Dienstleistungsumsätze mit Schweizer Mehrwertsteuer fakturieren; hierzu ist die Einschaltung eines in der Schweiz ansässigen Fiskalvertreters erforderlich. Neben der Verpflichtung zur Abführung der Mehrwertsteuer hat das Unternehmen damit auch die Möglichkeit, die Schweizer Vorsteuer (z. B. für Übernachtungen, Kraftstoff etc.) geltend zu machen.

## **ÖSTERREICH: Merkblatt „Entsendung von Arbeitnehmern“**

Vielen Unternehmen ist nicht bewusst, dass auch bei einer Arbeitnehmerentsendung von Deutschland nach Österreich gewisse Vorgaben beachtet werden müssen, wie beispielsweise die Stellung einer Entsendemitteilung bei der Zentralen Koordinationsstelle des Bundesministeriums

für Finanzen (Kontrolle der illegalen Beschäftigung in Österreich). Bitte beachten Sie, dass die österreichischen Behörden bei Nichtvorlage der entsprechenden Unterlagen hohe Verwaltungsstrafen verhängen können. *Ein aktualisiertes Merkblatt der Deutsch-Österreichischen AHK liegt unserer Redaktion vor und kann kostenlos unter Kennziffer 2014-12-03 unter [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de) angefordert werden.*

## **POLEN: Neuer Mindestlohn ab 1. Januar 2015**

Die polnische Regierung hat den neuen Mindestlohn für das Jahr 2015 auf 1.750 zł monatlich festgesetzt. Entsprechend zu dem neuen Mindestlohn erhöhen sich auch die Lohnnebenkosten. Zwar bleibt der Arbeitgeberbeitrag prozentual mit 18,19% des Bruttolohns der gleiche, allerdings muss nun für den Mindestlohnbeschäftigten zusätzlich 318,33 zł an die Sozialversicherung und 44,63 zł an den Arbeitsfonds abgeführt werden. Bisher waren dies 305,49 zł und 42,84 zł. Die Gesamtkosten werden sich ab dem 01.01.2015 auf 2.112,96 zł monatlich erhöhen.

## **KANADA: Text für Freihandelsabkommen zwischen Kanada und der EU steht fest**

Bereits heute sind die kanadische und die europäische Wirtschaft eng verflochten. Mit EUR 59 Mrd. im Jahr 2013 erreichte der Handel zwischen beiden Regionen erneut einen Spitzenwert, mit einem Volumen von EUR 9 Mrd. belegt Deutschland sogar Platz 1 unter den europäischen Ländern. Das geplante Freihandelsabkommen CETA soll nun fast alle Zölle zwischen beiden Ländern abschaffen. Nachdem der Text des Abkommens nun feststeht, müssen auf europäischer Seite noch EU-Rat und EU-Parlament zustimmen. Die Anwendung des Abkommens ist damit ab 2016 denkbar.

## **LUXEMBURG: Mehrwertsteuer steigt zum 01.01.2015**

Luxemburg wird zum 01.01.2015 die Mehrwertsteuersätze jeweils um 2 Prozentpunkte wie folgt anheben: Normalsteuersatz: bisher 15%, ab 01.01.15 nun 17%, Zwischensteuersatz: bisher 12%, ab 01.01.15 nun auf 14%, Reduzierter Steuersatz: bisher 6%, ab 01.01.15 nun 8%. Der super-reduzierte Steuersatz von 3% bleibt unverändert. Er wird insbesondere für Lebensmittel, Medikamente, Bücher sowie Kinderbekleidung angewendet.

## **Lkw-Verkehre: Frachtkosten sinken infolge niedriger Dieselpreise**

Nach Angaben des Bundesverbandes Materialwirtschaft und Einkauf (BME) führen aktuell sinkende Dieselpreise verstärkt zu Reduzierungen der Transportpreise, unabhängig von Transportdistanz oder Ziel. Demnach beträgt der Preisunterschied zwischen den einzelnen Verladern bis zu 50% bei gleicher Leistung, je kürzer die Entfernung desto größer sind die Streuungen. Bedingt durch die Russland-Sanktionen und den Verfall des russischen Rubels leidet auch das Transportgewerbe. Es gibt vermehrt freie Transportkapazitäten in Richtung Osteuropa/Russland, welches natürlich auch die Frachtpreise belastet.

## WTO nimmt erstes globales Handelsabkommen ihrer Geschichte an

Das bereits vor einem Jahr auf dem WTO-Gipfel auf Bali beschlossene Abkommen ist nunmehr von der WTO angenommen worden. Es kann jedoch erst dann in Kraft treten, sobald es von zwei Dritteln der 160 Mitgliedstaaten bestätigt wurde. Das Abkommen beinhaltet verschiedene Handelserleichterungen und soll weltweit nach Schätzung der Internationalen Handelskammer (ICC) Wachstumsimpulse im Umfang von bis zu einer Billion Dollar freisetzen und Millionen neuer Arbeitsstellen schaffen. Die EU und die USA würdigten die Einigung als einen wichtigen Schritt, um die Entwicklungsländer besser in die Weltwirtschaft zu integrieren und Millionen Menschen aus der Armut zu befreien. Die TFA-Vereinbarung sieht den Abbau von Zöllen und weitere Erleichterungen im Warenverkehr vor. Indien hatte die Unterzeichnung bisher verweigert und Ausnahmeregelungen für seinen Agrarsektor gefordert. Vor zwei Wochen hatten die USA und Indien einem Kompromiss ausgehandelt, der den Durchbruch ermöglichte.

## Recht, Zoll und Exportkontrolle

### Änderungen der statistischen Warennummern zum 01.01.2015 - Kombinierte Nomenklatur (KN) 2015

Wie auch in den Vorjahren wurde die Kombinierte Nomenklatur (Statistisches Warenverzeichnis) zum 01.01.2015 in einigen Positionen angepasst. Die aktuellen Änderungen resultieren aus veränderten Anforderungen aus den Bereichen Statistik und Handelspolitik sowie aus wirtschaftlichen und technischen (Weiter-)Entwicklungen. Im Vergleich zu den Vorjahren sind nur wenige Änderungen zu verzeichnen, insgesamt werden 14 statistische Warennummern aus 2014 zum 31.12.2014 ungültig und weitere 21 statistische Warennummern ersetzen solche Zolltarifnummern, die ab dem 01.01.2015 ungültig werden. Von den Änderungen sind folgende Kapitel betroffen:

- Kapitel 04 - Position 0406 Käse und Quark,
- Kapitel 16 - Position 1604 Fische, zubereitet oder haltbar gemacht,
- Kapitel 22 - Position 2204 Wein,
- Kapitel 29 - Position 2931 andere organisch-anorganische Verbindungen,
- Kapitel 38 - Position 3824 chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chem. Industrie.

*Eine Gegenüberstellung der Tarifnummern liegt unserer Redaktion vor und kann unter Kennziffer 2014-12-05 kostenlos unter [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de) angefordert werden.*



## NEU FÜR RUSSLAND: Individuelle Pauschaleinzelgenehmigung (IPG) im Verfahren "zugelassener Ausführer"

Die „Russland-Verordnung“ (VO 833/2014) sieht in Artikel 3 einen Genehmigungsvorbehalt für den Verkauf, die Lieferung, Verbringung und Ausfuhr von in Anhang II der Verordnung genannter Ausrüstung und Technologie zum Einsatz bei der Erdölexploration und -förderung vor. Dabei kommt es ausschließlich darauf an, dass die Ware von einer im Anhang II genannten Warennummer (KN Code) erfasst wird. Demzufolge unterliegen sämtliche Güter, die unter eine der gelisteten Warennummern fallen, einer Genehmigungspflicht.

- **Y939:** Bei den Warennummern „ex 8431 39 00“, „ex 8431 43 00“ und „ex 8431 49“ des Anhang II gilt die Genehmigungspflicht nur für die in der Güterbeschreibung genannten Güter. Für diese Güter ist die Codierung „Y939“ vorgesehen (Erklärung, dass Güter zwar von einer Warennummer des Anhang II erfasst sind, aber konkret keiner Genehmigungspflicht unterliegen).
- **Y920/ RU:** Demgegenüber dient die Codierung „Y920/RU“ „Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach der VO (EU) Nr. 833/2014 unterliegen (Russland)“ der Erklärung, dass das Ausfuhrvorhaben keinen sonstigen Beschränkungen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 unterliegt. Insofern besteht gemäß ATLAS-Teilnehmer-Info 4242/14 „keine Notwendigkeit zur generellen Anmeldung der Negativcodierung „Y920/RU“, wenn es sich offensichtlich nicht um gelistete Güter oder Empfänger/Endverwender handelt bzw. jeglicher Bezug zu Russland fehlt.“
- **NEU ist C052/RU:** Für einige vom Russland-Embargo betroffenen Unternehmen wurden in den letzten Wochen vom BAFA sogenannte „Individuelle Pauschalgenehmigungen“ erteilt. Diese sind nunmehr mit der Codierung „C052/RU“ anzumelden.

## RUSSLAND: Waffenembargo nun in nationales deutsches Recht umgesetzt

Mit Verordnung vom 31. Oktober 2014 wurde nun das von der EU verhängte Waffenembargo gegen Russland in nationales Recht umgesetzt. Die Änderungen traten am 7. November 2014 in Kraft. Faktisch geändert hat sich für deutsche Exporteure jedoch nichts: untersagt ist die Ausfuhr und Einfuhr von Rüstungsgütern aller Art von und nach Russland. Auch technische Hilfe und Vermittlungsdienste dürfen im Zusammenhang mit den verbotenen Gütern nicht erbracht werden, ebenso sind Finanzhilfen für den Verkauf oder die Lieferung der Güter verboten. Hinweis: Verträge, die vor dem 01.08.2014 geschlossen wurden und nunmehr verbotene Güter zum Gegenstand haben, dürfen weiterhin erfüllt werden.

## Anhang I der EG-Dual-Use-VO wird bis Ende Dezember 2014 geändert

Gem. Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) 428/ 2009 unterliegt die Ausfuhr von im Anhang I der VO aufgeführten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck einer Genehmigungspflicht. Aufgrund neuer Erkenntnisse und technischer Änderungen, die von den sogenannten „Exportkontrollregimen“ vorgelegt werden, muss die EU diese Änderungen in geltendes EU-Recht umsetzen. Mit Schreiben vom 22.10.2014 wurde diese Änderung nunmehr bekanntgegeben, die Änderungen werden **voraussichtlich Ende Dezember 2014 in Kraft treten**.

Betroffen sind unter anderem *Pumpen* (2B350g), *Ventile* (2B350i) und *Frequenzumwandler* (3A225), deren technische Eigenschaften in der Dual-Use-Verordnung spezifiziert werden. Erfasst sind auch Waren, in denen Ventile, Pumpen oder Frequenzumwandler eingebaut sind, sofern diese Komponenten das Hauptelement des Produktes darstellen und leicht entfernt werden können. Hinweis: Als untergeordneter Teil eines Produkts ist die Ausfuhr der Ventile, Pumpen und Frequenzumwandler weiterhin nur dann genehmigungspflichtig, wenn sie **leicht entfernt** werden können, die **Absicht des Ausbaus besteht** und der **Ausbau wirtschaftlich sinnvoll** ist. Im Zusammenhang mit Frequenzumwandlern ist zudem die Ausfuhr von spezieller Software und Technologie zur Entwicklung, Herstellung und Verwendung von Frequenzumwandlern sowie Lizenzschlüssel und Product-Keys genehmigungspflichtig. Die technischen Merkmale für Frequenzumrichter wurden wie folgt geändert:

- **Mehrphasenausgang** mit einer Leistung größer/gleich 40 W, (wie bisher)
- **Frequenzbereich** von 600 Hz bis 2 000 Hz, (obere Begrenzung aufgehoben)
- **Klirrfaktor** kleiner (besser) als 10 % und (komplett aufgehoben)
- **Frequenzstabilisierung** kleiner (besser) als 0,1 %. (Faktor wurde verdoppelt)

Dies ist nur ein Beispiel für die anstehenden technischen Änderungen. Sollten auch Sie gelistete Güter exportieren, so können Sie schon heute die anstehenden Änderungen der EG-Dual-Use-VO prüfen. *Die Änderungen liegen unserer Redaktion vor, Sie können diese kostenlos unter Kennziffer 2014-12-01 bei der Redaktion anfordern: [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de). Außerdem stehen neue **Merkblätter** für die **Ausfuhr von Frequenzumwandlern** (Kennziffer 2014-12-06) und für die **Ausfuhr von Pumpen und Ventilen** (Kennziffer 2014-12-07) kostenlos für Sie bereit: [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de).*

## Neue AGG im Zuge der Änderung von Anhang I der EG-Dual-Use-VO

Da die o. g. Änderungen viele Unternehmen betreffen, sollen die Auswirkungen der Handelsbeschränkungen auf Ausfuhrgeschäfte so gering wie möglich gehalten werden. Mit den Allgemeinen Genehmigungen (AGG) 14 (*Ventile und Pumpen*) und 17 (*Frequenzumwandler*) stellt das BAFA nun ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren zur Verfügung, das zunächst bis 31.03.2015 anwendbar ist. Die AGG 14 (*Ventile und Pumpen*) gilt für die Ausfuhr nach *Argentinien, Brasilien, Island, Kasachstan, China, Indien, Mexiko, Serbien, Südafrika, Südkorea, Taiwan, Türkei und Ukraine*. Andere Bestimmungsorte sind durch die vorrangig geltenden Genehmigungen EU001, EU003 und EU004 erfasst. Die AGG 17 (*Frequenzumwandler*) gilt für *alle Länder außer Iran, Pakistan, Nordkorea und Syrien*. Die AGG werden vom BAFA pauschal erteilt und müssen nicht beantragt werden. Als Exporteur müssen Sie jedoch eigenverantwortlich prüfen, ob die ausgeführte Ware die Genehmigungserfordernisse der einschlägigen AGG erfüllt. Für die Nutzung der AGG

müssen Sie sich via ELAN-K2 beim BAFA registrieren. Die Ausfuhr betroffener Waren ist über ELAN-K2 Portal meldepflichtig, in der Ausfuhranmeldung (ATLAS) selbst genügt dann die Angabe der entsprechenden Genehmigungscodierung.

## **IRAN: Embargo bleibt bis 30.06.2015 weiterhin unverändert**

In den bisherigen Verhandlungen mit dem Iran ist zwar noch kein Durchbruch erzielt worden, jedoch sprechen alle Seiten davon, man sei auf einem guten Weg. Insofern werden die Gespräche fortgesetzt, die bekannten *Handelsbeschränkungen bleiben bis zum 30.06.2015 bestehen*.

## **IRAN: neue konsolidierte Fassung der Embargoverordnung verfügbar**

Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1202/2014 hat der EU-Rat am 07.11.2014 den Anhang IX (Listen der Personen und Organisationen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden) der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Iran mit Wirkung vom 8. November 2014 angepasst. *Unserer Redaktion liegt eine konsolidierte Fassung der Verordnung vor, die Sie kostenlos unter Kennziffer 2014-12-02 anfordern können: [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de).*

## **UKRAINE: Gegenseitiges Präferenzabkommen ab 2016 – einseitige Präferenzen bis 31.12.2015 verlängert**

Unter der Bezeichnung „DCFTA (Deep and Comprehensive Free Trade Area)“ haben die EU und die Ukraine ein Assoziierungsabkommen zur Gründung einer Freihandelszone ab dem 01.01.2016 vereinbart. Es wird sich dabei um ein Abkommen auf Gegenseitigkeit handeln. Bereits heute besteht ein einseitiges Abkommen (ursprünglich mit VO (EU) Nr. 374/2014 vom 22.04. bis 01.11.2014 beschränkt, nunmehr mit VO (EU) Nr. 1150/2014 vom 29.10.2014 bis 31.12.2015 verlängert). Mit der Verlängerung wurden weitere Zölle abgebaut, beispielsweise für Aluminiumbehälter für technische Gase (76130000), Zollsatz bisher: 6%, ab sofort: 5%.

## **Genehmigungscodierungen bei vorübergehender Ausfuhr mit Carnet ATA**

Auch wenn bei einer vorübergehenden Ausfuhr von Gemeinschaftswaren (Freiverkehrswaren) Verbote und Beschränkungen nicht außenwirtschaftlicher Art bestehen, so muss für diese Sendung immer dann keine zusätzliche ATLAS-Zollanmeldung erfolgen, wenn die Ware vorübergehend mit Carnet ATA ausgeführt wird. In diesem Fall übernimmt also das Carnet ATA faktisch die Funktion der Ausfuhranmeldung ATLAS. Anders ist der Sachverhalt jedoch zu beurteilen, wenn die Ware zwar zunächst mit Carnet ATA ausgeführt wurde, jedoch keine Wiedereinfuhr mehr erfolgen soll. In diesem Fall wird sich die zuständige Ausfuhrzollstelle eine Ausfuhrgenehmigung vorlegen lassen und diese in Feld 3 des Stammabschnitts und im Feld H (d) des Trennabschnitts des gelben Ausfuhrblatts des Carnet ATA entsprechend vermerken (Rechtsgrundlage: Artikel 161 Abs. 4 ZK i. V. m. Artikel 797 und 798 ZK-DVO).



## **Präferenzabkommen: Gegenwerte in Landeswährungen**

Innerhalb bestimmter Wertgrenzen kann bei der Einfuhr von Waren auf die Vorlage eines förmlichen Präferenznachweises verzichtet werden. So kann jeder Ausführer für Sendungen bis zu 6.000 Euro Warenwert eine Ursprungserklärung auf seiner Rechnung abgeben. Für Waren, die sich im persönlichen Gepäck eines Reisenden befinden, kann bis zu einem Warenwert von 1.200 Euro und bei Kleinsendungen im Postverkehr bis zu einem Wert von 500 Euro auf die Vorlage eines Nachweises verzichtet werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Werden zum Nachweis der Einhaltung dieser Grenzen Rechnungen vorgelegt, die in einer anderen Währung ausgestellt wurden, so sind die Rechnungsbeträge entsprechend umzurechnen. *Die für das Jahr 2015 anzuwendende Umrechnungstabelle liegt unserer Redaktion vor und kann unter Kennziffer 2014-12-04 kostenlos unter [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de) angefordert werden.*

## **Änderungen im Präferenzsystem für Entwicklungsländer (APS/GSP) – Neue Länder aufgenommen**

Bereits zum 01.01.2014 ist das neue Schema für einseitige Zollpräferenzen in Kraft getreten. Da einige Länder hinsichtlich Ihrer Eigenschaft als Entwicklungsländer neu bewertet wurden, wurde nun der Anhang II hinsichtlich des begünstigten Länderkreises geändert. Damit gelten seit 01.10.2014 wieder als begünstigtes Entwicklungsland:

- Botsuana (BW)
- Kamerun (CM)
- Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste/CI)
- Fidschi (FI)
- Ghana (GH)
- Kenia (KE)
- Namibia (NA)
- Swasiland (SZ)

Hintergrund: Die genannten Länder haben die Ratifizierung des von der EU einseitig gewährten Präferenzabkommens für AKP-Länder nicht umgesetzt und somit diesen Status verloren. Damit können Sie Waren aus diesen Ländern seit 01.11.2014 nicht mehr mit EUR.1 einkaufen, sondern nunmehr mit einem Ursprungszeugnis Form A (Form A) oder einer entsprechenden präferenziellen Ursprungserklärung des Lieferanten.

## **Änderungen im Präferenzsystem für Entwicklungsländer (APS/GSP) – Länder gestrichen**

Die nachstehenden Länder wurden in den Jahren 2011, 2012 und 2013 von der Weltbank als Länder mit mittlerem Einkommen eingestuft. Damit entfällt gem. Art. 4 Abs. 1 a) der VO (EU) Nr. 978/2012 (sog. APS-Verordnung) die Begünstigung zum 01.01.2016 für folgende Länder:

- Kolumbien (CO)
- Costa Rica (CR)
- Guatemala (GT)
- El Salvador (SV)
- Honduras (HN)
- Nicaragua (NI)
- Panama (PA)

- Peru (PE)
- Turkmenistan (TM)

Bitte beachten Sie, dass diese Länder (Ausnahme: Turkmenistan) mittlerweile auch über (günstigere) gegenseitige Präferenzabkommen wie folgt verfügen:

- Kolumbien als Andenstaat (AND) seit 01.08.2013
- Peru als Andenstaat (AND) seit 01.03.2013
- Costa Rica als Zentralamerikanisches Land (CAM) seit 01.10.2013
- Guatemala als Zentralamerikanisches Land (CAM) seit 01.12.2013
- El Salvador als Zentralamerikanisches Land (CAM) seit 01.10.2013
- Honduras als Zentralamerikanisches Land (CAM) seit 01.08.2013
- Nicaragua als Zentralamerikanisches Land (CAM) seit 01.08.2013
- Panama als Zentralamerikanisches Land (CAM) seit 01.08.2013

## Änderungen beim elektronischen Ursprungszeugnis eUZ

Aufgrund neuer technischer Vorgaben der Bundesnetzagentur verlieren zahlreiche IHK-Signaturkarten zum 31.12.2014 ihre Gültigkeit, davon sind auch Nutzer des „Elektronischen Ursprungszeugnis“ betroffen. Der Anbieter D-TRUST hat die betroffenen Kunden bereits über den anstehenden Kartenaustausch sowie über ein kostenloses Software-Update informiert. Außerdem wird zum 08.12.2014 die Startseite in <http://euz.ihk.de> überarbeitet.

## EU-Antidumpingmaßnahmen – Zusatzzölle bei der Einfuhr

Für die nachstehend aufgeführten Waren aus den genannten Ländern erhebt die EU bei der Einfuhr zusätzliche Anti-Dumpingzölle. Die Verordnungen sind einsehbar in den EU-Amtsblättern C bzw. L.

- C 410/14: Kabel und Seile aus Stahl/Ukraine
- L 319/14: Lachsforellen/Türkei
- C 414/14: Melamin, Keramikfliesen sowie Geschirr und anderen Artikel aus Keramik für den Tisch- oder Küchengebrauch, jeweils Volksrepublik China

## Aus der Beratungspraxis

### Lieferantenerklärungen 2015

In diesen Tagen beginnt sie wieder: die Jagd nach Lieferantenerklärungen für das kommende Jahr. Auch im Jahr 2015 bleibt der Wortlaut der Lieferantenerklärung unverändert, insofern können Sie die bisherigen Vordrucke bzw. die bisher verwendeten Texte auch weiterhin verwenden. Bekanntlich ist die Verwendung von Vordrucken überhaupt nicht erforderlich, Sie können die Lieferantenerklärung auch auf einem sonstigen Handelspapier (eigener Briefbogen, Rechnung, Lieferschein etc.) abgeben.

## Korrekte Ursprungsbezeichnung

Auf der Lieferantenerklärung sind die Ursprungsbezeichnungen „Europäische Union“, „EU“ und „Europäische Gemeinschaft“ gleichwertig möglich. Nicht akzeptiert wird die Bezeichnung „EG“, da hier eine Verwechslungsgefahr zu Ägypten (EG) besteht, Probleme gibt es hin und wieder auch bei „EC“ welches für Ecuador reserviert ist.

Ergänzend zum Ursprung „Europäische Union/ Europäische Gemeinschaft“ kann auch der EU-Mitgliedsstaat mit angegeben werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass der EU-Mitgliedsstaat nur ergänzend mit angegeben werden darf, also beispielsweise „Europäische Union (Deutschland)“, während die alleinige Bezeichnung „Deutschland“ nicht anerkannt wird. Sollte es sich jedoch um die Erklärung eines Drittlandsursprungs handeln („Schweiz“), so ist dies natürlich möglich.

## Neue Präferenzabkommen

Bekanntlich dürfen in Lieferantenerklärungen nur diejenigen Länder angegeben werden, für die Sie die pro HS-Position ermittelte Verarbeitungsregel einhalten und dies auch nachweisen können (Präferenzkalkulation). Ergänzend zu den vorhandenen Ländern gab es auch im Jahr 2014 einige Änderungen, die in den Lieferantenerklärungen 2015 berücksichtigt werden können. Neue Abkommen des Jahres 2014 sind:

- Georgien (GE)
- Moldau (MD) jetzt gegenseitig
- Fiji (FJ) als Teil der WPS
- Kamerun (CM) als Teil der CEMAC (Zentralafrikanische Staaten)

Bereits im letzten Jahr (2013) sind neue Präferenzabkommen in Kraft getreten, die ebenfalls noch oft in Lieferantenerklärungen fehlen:

- Zentralamerika (CAM), dazu gehören Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama sowie
- Peru (PE) und Kolumbien (CO), auch „Andenstaaten“ genannt

Auch im Jahr 2015 können verschiedene neue Präferenzabkommen in Kraft treten. Realistisch ist das Abkommen mit **Singapur** (vermutlich Frühjahr/ Sommer 2015), weitere Abkommen wie Malaysia, Kanada (CETA) oder Ecuador dürften erst später in Kraft treten. Die „neuen“ Abkommen dürfen Sie erst dann in die Lieferantenerklärung aufnehmen, wenn Sie die maßgeblichen Verarbeitungsregeln anhand Ihrer Präferenzkalkulation überprüft haben und sicher sind, dass Sie diese auch einhalten.

Obwohl Kroatien schon seit 01.07.2013 Mitglied der EU ist, finden wir das Land noch immer auf vielen Lieferantenerklärungen. Wenngleich grundsätzlich gilt, dass eine Lieferantenerklärung nicht automatisch ungültig wird, nur weil ein „falsches“ Land als präferenzberechtigtes Land genannt ist, empfehle ich trotzdem, die Daten ab 2015 endgültig zu bereinigen.

Es führt immer wieder zu Verwirrungen, welche Kürzel verwendet werden dürfen. Grundsätzlich sind allgemeine Bezeichnungen wie etwa „EFTA“, „EWR“, „AND“, „EUR-MED“ oder „MOE“ unzulässig. Folgende Ländergruppen werden anerkannt:

- CAM (Zentralamerika)
- CAF (CARIFORUM-Staaten)
- WPS (West-Pazifik-Staaten)

- APS (Entwicklungsländer)
- MAR (früher AKP)
- ÜLG (überseeische Länder und Gebiete) und **neu**
- ESA (Länder des mittleren und südlichen Afrikas)
- CEMAC (Länder Zentralafrikas), bislang ist nur **Kamerun** in Kraft getreten, während Äquatorialguinea (GQ), Gabun (GA), die Republik Kongo (CG), Tschad (TD) und die Zentralafrikanische Republik (CF) im Verlauf des Jahres 2015 folgen dürften

Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung, welche Länder Sie in den Lieferantenerklärungen für das Jahr 2015 nennen dürfen:

## Länder in Lieferantenerklärungen 2015

- **Gegenseitige Abkommen mit einzelnen Ländern:** Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island, Türkei (bei Einbindung in die paneuropäische Kumulationszone), Bosnien-Herzegowina, Serbien, Montenegro, Mazedonien, Albanien, Marokko, Algerien, Tunesien, Ägypten, besetzte Palästinensische Gebiete, Israel, Libanon, Jordanien, Ceuta, Melilla, Färöer, Mexiko, Chile, Südafrika, Südkorea, Peru, Kolumbien, Georgien, Moldau
- **Gegenseitige Abkommen mit Ländergruppen:** CAF, WPS, ESA, CAM, CEMAC
- **Einseitige Abkommen** (d.h. Zollvorteile nur bei der Einfuhr in die EU, nicht bei der Ausfuhr in die genannten Länder, i. d. R. für Exporteure nicht relevant): APS, MAR, ÜLG, Kosovo, Syrien
- **Freiverkehrsabkommen** (bitte nicht auf Lieferantenerklärung verwenden): San Marino, Andorra

Grundsätzlich ist das Thema „Warenursprung und Präferenzen“ relativ komplex und häufig stellt sich die Frage, wie Sie die zollrechtlichen Anforderungen optimal in Ihre betrieblichen Abläufe integrieren können. Dazu zählen neben dem Ermitteln der korrekten Zolltarifnummern auch die Anwendung der für das jeweilige Land und Ihr Produkt maßgeblichen Verarbeitungsregel sowie die Erstellung einer „zollsicheren“ Präferenzkalkulation. Diese und viele weitere Inhalte behandeln wir auch in unserem Seminar „Warenursprung“, das an folgenden Terminen stattfinden wird:

15.12.2014	Dortmund	Warenursprung und Präferenzen/ Lieferantenerklärungen
11.02.2015	Dortmund	Warenursprung und Präferenzen/ Lieferantenerklärungen
04.03.2015	Hamburg	Warenursprung und Präferenzen/ Lieferantenerklärungen
10.03.2015	Frankfurt	Warenursprung und Präferenzen/ Lieferantenerklärungen
25.03.2015	Stuttgart	Warenursprung und Präferenzen/ Lieferantenerklärungen
13.04.2015	Hannover	Warenursprung und Präferenzen/ Lieferantenerklärungen

## Aktuelle Seminare des EXPORT-Verlag

Über die in diesem Exportbrief geschilderten aktuellen Entwicklungen halten wir Sie wie immer auch in den Seminaren des Export-Verlags auf dem Laufenden. Die nächsten Termine sind:

15.01.2015	Dortmund	Export- und Zollabwicklung 2015 - ZOLLÄNDERUNGEN
16.01.2015	Frankfurt	Export- und Zollabwicklung 2015 - ZOLLÄNDERUNGEN
23.01.2015	Hannover	Export- und Zollabwicklung 2015 - ZOLLÄNDERUNGEN
04.02.2015	Hamburg	Export- und Zollabwicklung 2015 - ZOLLÄNDERUNGEN
24.02.2015	Stuttgart	Export- und Zollabwicklung 2015 - ZOLLÄNDERUNGEN

Die Seminarbeschreibungen sowie weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.export-verlag.de](http://www.export-verlag.de).



## Fix per Fax ☎ 0 56 09/ 80 97 53

### Anmeldung

Bitte nehmen Sie mich in den **kostenlosen Verteiler** des Exportbriefes auf. Der Exportbrief erscheint monatlich und informiert über wichtige Neuerungen für Exporteure in den Bereichen **Zolländerungen, Präferenzrecht, Exportkontrolle sowie Umsatzsteuer/ Binnenmarkt.**

Firma \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Nachname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ/ Ort \_\_\_\_\_

e-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

PS (Selbstverständlich können Sie sich auch wieder aus unserem Verteiler austragen. Eine E-Mail an [info@contradius.de](mailto:info@contradius.de) genügt.)

### Impressum

Der Export-Brief ist eine gemeinsame Veröffentlichung der Contradius Export- und Zollberatung und des EXPORT-Verlags, Ahnatal. Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

#### Postanschrift

Contradius Export- und Zollberatung  
und EXPORT-Verlag  
Im Graben 18  
34292 Ahnatal/ (Kassel)  
Umsatzsteuer-Id.-Nr.: DE242446675

#### Kontaktdaten

Telefon: +49 (0) 56 09/ 80 97 52  
Telefax: +49 (0) 56 09/ 80 97 53  
E-Mail: [info@contradius.de](mailto:info@contradius.de)

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt

#### Zitate

Der EXPORT-Brief wird gerne zitiert. Bitte geben Sie bei sämtlichen Zitaten unbedingt die Quelle wie folgt an: „Exportbrief.de, Ausgabe November/ Dezember 2014“